

Weisung zur Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Dielsdorf und der Primarschule Dielsdorf

Datum: Mittwoch, 3. Juni 2015, 19.30 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Früebli, Dielsdorf

Traktanden: Politische Gemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2014 (Seite 4)
2. Genehmigung einer Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Seite 8)
3. Allfällige Anfragen nach §51 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2014 (Seite 19)
2. Allfällige Anfragen nach §51 Gemeindegesetz



Aktenauflage

Die vollständigen Akten und das Stimmregister können ab 18. Mai 2015 bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, im ersten Stock, während den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Weisungshefte

Das Weisungsheft kann wie folgt bezogen werden:

- ✓ **Download unter www.dielsdorf.ch**
- ✓ **Abonnement**
- ✓ **Einzelbestellung** (Tel.: 044 854 71 60 / E-Mail: gemeinde@dielsdorf.ch)

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 51 des Gemeindegesetzes spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Dielsdorf niedergelassenen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Der Schreiber/die Schreiberin der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, Dielsdorf, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Ein Protokollberichtigungsrekurs ist innert 30 Tagen in der Form des allgemeinen Rekurses gemäss VRG beim Bezirksrat einzureichen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Aus zeitlichen Gründen liegen die Berichte und Anträge der RPK noch nicht vor. Sie werden an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften verlesen.

Allgemeine Übersicht mit Kurzkomentar

Die Jahresrechnung 2014 schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 595'029.79 besser ab. Es ergibt sich folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Rechnung 2014	Voranschlag 2014
Aufwand	24'691'753.79	25'250'000.00
Ertrag	24'800'783.58	24'764'000.00
Aufwandüberschuss		486'000.00
Ertragsüberschuss	109'029.79	
Investitionsrechnung	Rechnung 2014	Voranschlag 2014
Ausgaben	4'126'726.85	3'597'000.00
Einnahmen	2'022'179.55	860'500.00
Nettoinvestitionen	2'104'547.30	2'736'500.00

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital der Politischen Gemeinde von bisher CHF 10'304'227.61 auf neu CHF 10'413'257.40.

Gegenüber dem Voranschlag 2014 weicht die Jahresrechnung in der Laufenden Rechnung im Wesentlichen wie folgt ab (gerundete Beträge):

Mehr- / Mindererträge (gerundet)	+ / -	CHF
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	+	112'800.00
Ordentliche Steuern Vorjahre	-	165'100.00
Quellensteuern	+	169'800.00
Aktive Steuerauscheidungen	-	95'400.00
Passive Steuerauscheidungen	+	69'700.00
Pauschale Steueranrechnung	+	1'900.00
Grundstückgewinnsteuern	+	105'300.00
Mehr- / Minderaufwendungen (gerundet)	+ / -	CHF
Behörden und Verwaltung (Verwaltung, Werkgebäude)	-	117'600.00
Rechtsschutz und Sicherheit (Rechtspflege, Polizei, Feuerwehr)	-	126'200.00
Kultur und Freizeit (Massenmedien, Sport)	-	56'400.00
Gesundheit (Spitäler, Ambulante Krankenpflege)	+	278'500.00

Soziale Wohlfahrt (Zusatzleistungen, Gesetzliche Hilfe)	+	132'000.00
Verkehr (Gemeindestrassen)	+	169'100.00
Umwelt und Raumordnung (Siedlungsentwässerung, Friedhof, Gewässerunterhalt, Raumordnung)	+	82'100.00
Volkswirtschaft (Forstwesen, Gewerbe, Industrie, Handel)	-	67'600.00
Finanzen und Steuern (Abschreibungen)	-	732'600.00

Investitionsrechnung

Die Abweichungen in der Investitionsrechnung gegenüber dem Voranschlag können der „Übersicht Investitionsrechnung“ entnommen werden.

Bilanz

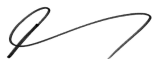
Die Bilanz per Ende 2014 weist Aktiven von CHF 40'644'686.83 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 30'231'429.43 auf.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.

Dielsdorf, 25. März 2015

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Marco Renggli
Gemeindeschreiber

Rechnung 2013		Voranschlag 2014		Rechnung 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
18'748'518.45	18'807'223.91	25'250'000	24'764'000	24'691'753.79	24'800'783.58
58'705.46			486'000	109'029.79	
18'807'223.91	18'807'223.91	25'250'000	25'250'000	24'800'783.58	24'800'783.58
3'975'626.32	262'107.45	3'597'000	860'500	4'126'726.85	2'022'179.55
	3'713'518.87		2'736'500		2'104'547.30
3'975'626.32	3'975'626.32	3'597'000	3'597'000	4'126'726.85	4'126'726.85
3'713'518.87		2'736'500		2'104'547.30	
	1'634'311.12		4'464'700		4'388'055.05
	58'705.46	486'000			
	2'020'502.29	1'242'200			109'029.79
3'713'518.87	3'713'518.87	4'464'700	4'464'700	2'392'537.54	
				4'497'084.84	4'497'084.84

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag

Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss
Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I

Rechnung 2013		Voranschlag 2014		Rechnung 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
53'854.35	59'254.35	3'309'000		3'701'380.00	812'980.00
5'400.00			3'309'000		2'888'400.00
59'254.35	59'254.35	3'309'000	3'309'000	3'701'380.00	3'701'380.00
2'020'502.29		3'309'000		2'888'400.00	
	5'400.00				
	2'015'102.29		1'242'200		2'392'537.54
			2'066'800		495'862.46
2'020'502.29	2'020'502.29	3'309'000	3'309'000	2'888'400.00	2'888'400.00
21'445'569.76					
14'997'927.75					
	209'17'570.35				
	-94'092.53				
	5'315'792.08				
	10'304'227.61				
36'443'497.51	36'443'497.51			40'644'686.83	40'644'686.83

3. Investitionen im Finanzvermögen

a) Nettoveränderung
Total Ausgaben
Total Einnahmen
Nettoveränderung Zugang
Nettoveränderung Abgang

b) Finanzierung II

Nettoveränderung Zugang
Nettoveränderung Abgang
Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I
Finanzierungsfehlbetrag II
Finanzierungsüberschuss II

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen
Verwaltungsvermögen
Fremdkapital
Verrechnung
Spezialfinanzierungen
Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

Ausgangslage und Zielsetzung

Gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Gemeinden können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. Näher ist die Finanzierungspflicht nicht definiert, so dass die Gemeinden zur Zeit noch einen grossen Handlungsspielraum haben.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinde Dielsdorf den gesetzlichen Versorgungs- und Finanzierungsauftrag zweckmässig erfüllen kann.

Aktuelle Versorgung, Organisation und Finanzierung

Die Gemeinde hat keine gemeindeeigenen Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter. In Dielsdorf gibt es zur Zeit aber drei private Kinderkrippen (Vivendra, Lillyput und Sonnenblume) sowie 5-7 Tagesfamilien, welche Betreuung für Kinder im Vorschulalter anbieten. Die Tagesfamilien werden durch eine private Vermittlungsstelle betreut. Die Kita Sonnenblume verfügt über 19, die Kinderkrippe Lillyput über 20 Krippenplätze, die grundsätzlich allen Dielsdorfer Familien offen stehen. Die Kita Vivendra bietet 18 Krippenplätze an. Diese stehen in erster Linie den Mitarbeitenden der Stiftung und in zweiter Priorität den Mitarbeitenden des Gesundheitszentrums zur Verfügung. Für andere Dielsdorfer Familien stehen deshalb bei der Kita Vivendra nur vereinzelt Plätze zur Verfügung.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das bestehende Betreuungsangebot sowohl quantitativ als auch qualitativ bedarfsgerecht ist. Es bestehen zur Zeit keine Anzeichen, dass zu wenige Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Bisher leistet die Gemeinde weder an Institutionen noch an Familien finanzielle Beiträge zur (Mit-)Finanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter.

Künftige Versorgung und Organisation

Ziele der Gemeinde / Nachfrageentwicklung / Erwartungen an künftige Angebot

Die Gemeinde Dielsdorf sorgt für ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter, das primär die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und subsidiär die Integration und Chancengleichheit fördert. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen dürfte in den nächsten Jahren steigen, auch wenn zur Zeit keine Anzeichen für einen Nachfrageüberhang bestehen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die zu erwartende steigende Nachfrage auch künftig durch private Krippen- und Tagesfamilienangebote abgedeckt wird.

Künftige Finanzierung

Die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung ist primär Aufgabe der Familien. Um den Besuch familienergänzender Betreuungsangebote allen Kindern ungeachtet der finanziellen Situation ihrer Familien zu ermöglichen, soll die Gemeinde Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht alleine tragen können, finanziell unterstützen. Die Tarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Sie sollen die effektiven Kosten decken. Unterstützt wird die Nutzung von institutionalisierten Angeboten wie Krippenplätze und Tagesfamilien. Nicht als familienergänzende Betreuungsangebote werden Spielgruppen betrachtet, da dort andere Zielsetzungen als die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen.

Das Konzept für die finanziellen Beiträge sieht wie folgt aus:

Individuelle Tarifsубventionen für Familien gemäss einheitlicher Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen

Die Finanzierungsverpflichtung erfordert eine Gleichbehandlung aller Dielsdorfer Familien bei der individuellen Tarifsубventionierung. Alle Familien, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sollen Gemeindebeiträge erhalten. Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehört auch, dass Gemeindebeiträge (nur) in Institutionen geltend gemacht werden können, mit denen die Gemeinde Dielsdorf eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsverträge sie im Einzelfall anerkennt. Die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern erleichtert der Gemeinde die Erfüllung des Versorgungsauftrags und sie kann dennoch Einfluss auf die Qualität des Betreuungsangebots nehmen.

Gemeindebeiträge sollen in Betreuungseinrichtungen (Krippen, Horte, Mittagstische) geltend gemacht werden können, die mindestens über eine Betriebsbewilligung verfügen sowie weitere Kriterien erfüllen, die der Gemeinderat als wichtig erachtet. Tagesfamilien müssen einer Organisation angeschlossen sein bzw. rechtlich geordnete Verhältnisse nachweisen können. Die Gemeinde soll die Ausrichtung von Beiträgen von weiteren Qualitätskriterien abhängig machen können.

Dazu soll von der Gemeinde ein einheitliches, auf alle Betreuungsangebote anwendbares Elternbeitragsreglement geschaffen werden.

Die Subventionierung soll in einem grundsätzlich auf alle Betreuungsangebote anwendbaren Beitragsreglement der Gemeinde geregelt werden. Den Eltern sollen unabhängig von Angebot und Einrichtung Rabatte auf den Betreuungstarifen gewährt werden. Die Rabatthöhe ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien. Das Rabattsystem ist in diversen Gemeinden unterschiedlicher Grössen erprobt und hat sich in der Praxis bewährt. Es ist verständlich konzipiert und administrativ einfach handhabbar. Zudem kann es grundsätzlich problemlos auf unterschiedliche Betreuungsangebote und unabhängig von den Betreuungsinstitutionen angewendet werden. Das Rabattmodell entspricht vom Grundgedanken dem Modell mit Betreuungsgutscheinen. Einziger Unterschied ist, dass anstelle von fixen Franken-Gutschriften, Rabatte auf den unterschiedlichen Preisen von unterschiedlichen Betreuungsangeboten gewährt werden. Allfällige Preisanpassungen werden beim Rabattmodell von Familien und Gemeinde gemeinsam getragen, während sie bei den Betreuungsgutscheinen vollumfänglich zu Lasten der Familien gehen.

Das Elternbeitragsreglement besteht aus zwei Teilen:

1. In einer Beitragsverordnung werden die grundlegenden Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen für individuelle Tarifsубventionen geregelt. Als Verordnung von grundlegender Bedeutung bedarf sie der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
2. In den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung werden die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen, insbesondere die Rabatthöhe, die Mindestbeiträge der Familien sowie die Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungsverträgen geregelt. Sie wird durch den Gemeinderat verabschiedet und kann durch diesen jederzeit geändert werden. Dies ist notwendig, um auf veränderte Rahmenbedingungen oder Budgetbeschlüsse der Gemeindeversammlung zeitgerecht reagieren zu können.

Beiträge an Institutionen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages

Neben der Ausrichtung von individuellen Tarifsубventionen soll die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, zur Sicherstellung des gesetzlichen Versorgungsauftrags im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Anbietern abzuschliessen und allfällige gemeinnützige Leistungen finanziell ab-

zugelten (z.B. Vorhalteleistungen, Aufnahme Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, administrative Leistungen). Es wird davon ausgegangen, dass sich solche allfällige Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Kreditkompetenz des Gemeinderats bewegen.

Kostenfolgen -> Berechnung auf Basis Steueramtsangaben

Gemäss der internen Hochrechnung sind bei durchschnittlich drei Betreuungstagen mit Gesamtkosten an Tarifsubventionen von CHF 97'200 zu rechnen.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 12 Ziff. 7 der Gemeindeordnung bedarf die vorliegende Beitragsverordnung der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat die Verordnung am 25.03.2015 genehmigt und sie zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Der Wortlaut der Beitragsverordnung und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen kann dem Anhang entnommen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Ermächtigung des Gemeinderates, zur Erfüllung des Versorgungsauftrags gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, mit geeigneten Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
2. Genehmigung der Beitragsverordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die individuellen Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten regelt. Inkraftsetzung der Verordnung per 01.07.2015.
3. Kenntnisnahme der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familienergänzende Betreuung.
4. Beauftragung des Gemeinderates mit dem Vollzug.

Dielsdorf, 25. März 2015

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Marco Renggli
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Beitragsverordnung

über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Gemeinde Dielsdorf

Entwurf 13.03.2015 (überarbeitet am 30.03.2015)

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt,

Geltungsbereich

a) die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder in einer Einrichtung mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder in einer Einrichtung, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall anerkannt wird;

b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Dielsdorf ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Dielsdorf sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18) für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und subsidiär die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Dielsdorf leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrich-

tung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher maximalen Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsbe-
rechtigte Betreu-
ungskosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.-) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so erhalten die Eltern nur den Minimalrabatt.

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Dielsdorf bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Netto-Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (das massgebende Einkommen entspricht zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltsgrösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zur maximal anerkannten Tariffhöhe gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse. Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest.

Berechnung
Gemeinde-/
Elternbeitrag

Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 8

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungs-
grundlagen

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle (hochgerechnete) Jahreseinkommen um mehr als CHF 10'000 von der neusten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 9

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises einzureichen.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

Art. 10

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6-7 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Leitung Sozialabteilung unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 11

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich.

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag,

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 10'000 pro Jahr

verändert.

Art. 12

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 13

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung
und Rückstat-
tung

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.- übersteigt.

Art. 14

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

Anspruchsdauer

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Dielsdorf auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Die Beitragsverordnung tritt auf den 01.07.2015 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Gemeinde Dielsdorf

Entwurf 13.03.2015 (überarbeitet am 30.03.2015)

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Dielsdorf über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Dielsdorf mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Gemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sicher zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde. Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

Leistungsvereinbarungen

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- Politische / konfessionelle Neutralität
- Offen für alle Dielsdorfer Familien

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Art. 3

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Anerkennungen
Betreuungsver-
träge Institutionen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Tagesfamilien

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Soziales.

Verfahren

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Sozialabteilung nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Ressortvorstand Soziales angefochten werden.

Art. 6

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tariffhöhen subventioniert:

Maximal aner-
kannte Betreu-
ungs-tarife

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz:	Fr.	110.00
- Halbtagesplatz:	Fr.	67.00
- stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen (gemäss Klammer).

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Die Sozialabteilung vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtig-

ten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

B. Eltern- und Gemeindebeiträge

Art. 7

Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind.

Erwerbstätigkeit

Die Leitung Sozialabteilung kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 8

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6)

Rabattsätze

	Haushaltsgrösse				
Massgebendes Einkommen	2	3	4	5	6+
Bis 40'000	65%	65%	65%	65%	65%
40'001-45'000	60%	65%	65%	65%	65%
45'001-50'000	55%	60%	65%	65%	65%
50'001-55'000	50%	55%	60%	65%	65%
55'001-60'000	45%	50%	55%	60%	65%
60'001-65'000	40%	45%	50%	55%	60%
65'001-70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001-75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001-80'000	25%	30%	35%	40%	45%
80'001-85'000	20%	25%	30%	35%	40%
85'001-90'000	15%	20%	25%	30%	35%
90'001-95'000	10%	15%	20%	25%	30%
95'001-100'000	5%	10%	15%	20%	25%
100'001-105'000	5%	5%	10%	15%	20%
105'001-110'000	5%	5%	5%	10%	15%
110'001-115'000	5%	5%	5%	5%	10%
Ab 115'001	5%	5%	5%	5%	5%

Art. 9

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen, reichen bei der Sozialabteilung einen

Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. BVO ein. Die Sozialabteilung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim zuständigen Ressortvorstand angefochten werden.

Verfahren

Bei Einrichtungen mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Gemeindebeiträge in der Rechnung an die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Gemeindebeiträge durch die Sozialabteilung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Art. 10

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 BVO.

Mitwirkung

Die Sozialabteilung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Art. 11

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 01.07.2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Allgemeine Übersicht

Die Jahresrechnung 2014 schliesst um CHF 257'790.61 besser gegenüber dem Voranschlag ab. Es ergibt sich folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Rechnung 2014	Voranschlag 2014
Aufwand	7'920'226.04	8'101'100.00
Ertrag	7'166'016.65	7'089'100.00
Aufwandüberschuss	754'209.39	1'012'000.00
Ertragsüberschuss		
Investitionsrechnung	Rechnung 2014	Voranschlag 2014
Ausgaben	1'158'486.55	1'235'000.00
Einnahmen	45'818.15	0.00
Nettoinvestitionen	1'112'668.40	1'235'000.00

Durch den Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital der Primarschulgemeinde Dielsdorf von bisher CHF 10'108'543.43 auf neu CHF 9'354'334.04.

Gegenüber dem Voranschlag 2014 weicht die Jahresrechnung in der Laufenden Rechnung im Wesentlichen wie folgt ab (gerundete Beträge):

Mehr- / Mindererträge (gerundet)	+ / -	CHF
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	+	96'100.00
Ordentliche Steuern Vorjahre	-	174'900.00
Quellensteuern	+	169'100.00
Aktive Steuerauscheidungen	-	100'000.00
Passive Steuerauscheidungen	+	77'200.00
Pauschale Steueranrechnung	+	1'400.00
Guthabenzinsen	-	4'400.00
Ressourcenausgleich	+	0.00
Mehr- / Minderaufwendungen (gerundet)	+ / -	CHF
Behörden und Verwaltung; Legislative	+	3'900.00
Bildung		
Kindergarten	+	87'700.00
Primarschule	-	142'200.00
Tagesstrukturen	-	1'100.00
Musikschule	-	20'200.00
Schulliegenschaften	-	3'200.00
Volksschule Sonstiges	-	53'700.00
Schulverwaltung	-	5'400.00
Sonderschulung; Integrative Schulungsform	+	7'800.00
Kultur und Freizeit: Bibliothek, Uebrige Freizeitgestaltung	-	7'500.00
Gesundheit	-	12'200.00
Sozial Wohlfahrt	-	18'900.00
Kapitaldienst	-	2'400.00
Finanzen und Steuern	-	66'500.00
Abschreibungen	-	24'000.00

Investitionsrechnung

Die Abweichungen in der Investitionsrechnung gegenüber dem Voranschlag können der Übersicht Investitionsrechnung entnommen werden.

Bilanz

Die Bilanz weist per Ende 2014 Aktiven von CHF 11'511'282.95 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 2'156'948.91 auf.

ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der Primarschulgemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.

Dielsdorf, 9. März 2015

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Präsident Finanzvorstand

M. Baumgartner D. Müller

Rechnung 2013		Voranschlag 2014		Rechnung 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
7'734'631.99	7'913'192.40	8'101'100	7'089'100	7'920'226.04	7'166'016.65
178'560.41			1'012'000		754'209.39
7'913'192.40	7'913'192.40	8'101'100	8'101'100	7'920'226.04	7'920'226.04
291'438.10		1'235'000		1'158'486.55	45'818.15
	291'438.10		1'235'000		1'112'668.40
291'438.10	291'438.10	1'235'000	1'235'000	1'158'486.55	1'158'486.55
291'438.10	309'438.10	1'235'000		1'112'668.40	393'486.55
	178'560.41	1'012'000	417'500	754'209.39	
196'560.41			1'829'500		1'473'391.24
487'998.51	487'998.51	2'247'000	2'247'000	1'866'877.79	1'866'877.79

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag

**Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss**

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen

**Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss**

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss
Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

**Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I**

[illegible]

I   dielsdorf